

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0096819

Entscheidungsdatum

23.11.2023

Geschäftszahl

5Os257/57; Os418/27; 13Os129/89; 14Os30/09g; 11Os2/15a (11Os3/15y; 11Os76/15h); 15Os82/17y (15Os83/17w; 15Os84/17t); 12Os108/23h

Norm

StPO §47 Ab

StPO §48

StPO §67 Abs4 Z1 B

StPO §67 Abs5 B

StPO §281 Abs1 Z9 b

StPO §369

Rechtssatz

Hat der Privatbeteiligte und spätere Subsidiärankläger bereits bei Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten gegen diesen einen Exekutionstitel für einen Betrag, der an Höhe die im Strafverfahren erfasste Schadenssumme übersteigt, dann war er als Privatbeteiligter nicht zuzulassen. Die spätere Subsidiäranklage wurde daher von einer nicht zur Erhebung der Anklage berechtigten Person erhoben.

Entscheidungstexte

TE OGH 1957-06-27 5 Os 257/57

Veröff: EvBl 1957/312 S 471 = SSSt XXVIII/52 = JBl 1957 H23,625

TE OGH 1927-05-13 Os 418/27

Vgl auch; Veröff: SSSt VII/53

TE OGH 1989-10-12 13 Os 129/89

Vgl auch; Beisatz: Der Gläubiger ist jedoch dann als Privatbeteiligter zuzulassen, wenn er zwar über einen Exekutionstitel verfügt, aber einen höheren, durch diesen nicht gedeckten Schaden behauptet (SSSt 5/28, 28/52 mit Beziehung auf die mögliche Nachpfändung eines gemäß § 331 EO gepfändeten Geschäftsanteils einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung). (T1) Veröff: SSSt 60/69

TE OGH 2009-04-21 14 Os 30/09g

Vgl; Beisatz: Verfügt das Opfer einer Straftat in Ansehung ihm aus dieser entstandener Schäden bereits über einen (rechtskräftigen zivilrechtlichen) Exekutionstitel, kann es sich dem Strafverfahren nicht mehr

als Privatbeteiligter anschließen. (T2); Beisatz: Die Anschlussklärung hätte - weil vom Exekutionstitel nicht gedeckte Schäden aus der Straftat weder schlüssig behauptet noch beziffert wurden- gemäß § 67 Abs 4 Z 1 StPO als offensichtlich unberechtigt zurückgewiesen werden müssen. (T3); Beisatz: Aus § 67 Abs 5 StPO kann eine - im Interesse der Verfahrensökonomie und der Vermeidung unnötiger Prozesskosten bestehende - Verpflichtung zu möglichst frühzeitiger Zurückweisung unzulässiger Privatbeteiligtenanschlüsse abgeleitet werden, deren Unterlassung von der Generalprokuratur jedoch nicht aufgegriffen wurde (vgl SSt 52/46). Da dem Gesetz eine Einschränkung dieses Vorgehens auf ein bestimmtes Verfahrensstadium jedoch nicht zu entnehmen ist, kann ein entsprechender Beschluss auch noch nach Schluss der Hauptverhandlung (§ 257 StPO) gefasst und vom Betroffenen - in Ermangelung eines gesetzlichen Rechtsmittelausschlusses (vgl § 87 Abs 1 StPO) - nunmehr generell (zur alten Rechtslage hingegen: SSt 55/77) mit Beschwerde bekämpft werden. (T4)

TE OGH 2015-08-11 11 Os 2/15a

Auch

TE OGH 2017-08-23 15 Os 82/17y

Beis wie T2

TE OGH 2023-11-23 12 Os 108/23h

vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0096819